

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2022 113 vom 1. April 2022**

BE Obergericht, 2022-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2022\\_113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_113)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2022 113 du 1 avril 2022

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2022 113 del 1 aprile 2022

## **Regeste**

Verlängerung Untersuchungshaft; Wiederholungsgefahr | ZMG Haft (393-c)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt unter der Verfahrensnummer BJS 18 10074 ein Strafverfahren gegen A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen gewerbsmässigen Diebstahls, gewerbsmässigen Betrugs, gewerbsmässigen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage etc. Am 25. November 2021 wurde der Beschwerdeführer durch die Polizei festgenommen und das Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht/Vorinstanz) ordnete am 28. November 2021 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Untersuchungshaft für die Dauer von drei Monaten bis zum 24. Februar 2022 wegen Wiederholungsgefahr an (ARR 21 460). Das persönliche undatierte Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers (eingegangen beim Zwangsmassnahmengericht am 6. Dezember 2021) wies das Zwangsmassnahmengericht am 22. Dezember 2021 ab (ARR 21 492). Am 28. Februar 2022 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft um weitere drei Monate bis zum 24. Mai 2022 (ARR 22 69). Hiergegen erhob der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, am 8. März 2022 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) mit dem Antrag, er sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Eventualiter sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, binnen drei Wochen ein Kurzgutachten zur Frage eines Therapie-Settings als Ersatzmassnahme erstellen zu lassen, weshalb die Untersuchungshaft um maximal einen Monat zu verlängern sei. Subeventualiter sei er (der Beschwerdeführer) im Sinne einer Ersatzmassnahme zu verpflichten, sich dreimal wöchentlich bei der Kantonspolizei zu melden und innerhalb von 10 Tagen seit seiner Entlassung aus der Haft einen Therapeuten zu bestimmen, zu welchem er in Bezug auf seine Delikte in Behandlung gehe; dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. In prozessualer Hinsicht beantragte der Beschwerdeführer die Edition der gesamten Strafakten des Hauptverfahrens. Die Verfahrensleitung eröffnete am 9. März 2022 ein Beschwerdeverfahren und wies den Antrag auf Edition sämtlicher Strafakten ab. Die Vorinstanz verzichtete am 10. März 2022 auf eine Stellungnahme. Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer Stellungnahme vom 15. März 2022 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde und reichte 10 neue Deliktsblätter zu den Akten sowie einen Auftrag zur psychiatrischen Begutachtung vom 11. März 2022 an die Adresse eines Facharztes für Psychiatrie betreffend den Beschwerdeführer. Mit Verfügung vom 17. März 2022 teilte die Verfahrensleitung den Parteien mit, sie behalte sich vor, die angefochtene Haftverlängerung auch im

Zusammenhang mit dem besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr zu überprüfen. Mit Replik vom 23. März 2022 nahm der Beschwerdeführer u.a. zur Fluchtgefahr Stellung.

## **E. 2**

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c StPO können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Be-

## **E. 3**

Aus dem Antrag auf Haftanordnung vom 26. November 2021 ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft seit April 2018 ein Strafverfahren wegen gewerbsmässigen Betrugs, gewerbsmässigen Diebstahls, gewerbsmässigen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage etc. gegen den Beschwerdeführer führt. Es handelt sich mehrheitlich um Online- und Bestellbetrüge mittels falscher Identität, typischerweise unter Verwendung gestohlener Identitätskarten. Bezüglich eines Teils dieser Vorwürfe sind die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen und der Beschwerdeführer konnte dazu befragt werden. In den Wochen vor dem Antrag auf Haftanordnung am 26. November 2021 seien aber mehrere neue Anzeigen gegen den Beschwerdeführer eingetroffen. Zu diesen Vorwürfen habe er vor seiner Anhaltung nicht befragt werden können, weil er für die Polizei nicht erreichbar gewesen sei. Gemäss dem Haftverlängerungsantrag vom 21. Februar 2022 habe der Beschwerdeführer zu den weiteren Delikten befragt werden können und die Staatsanwaltschaft gehe mittlerweile von einer Deliktsumme von CHF 32'000.00 aus. Mit Stellungnahme vom 15. März 2022 teilte die Staatsanwaltschaft mit, es sei ein neuer Sammelrapport (vom 20. Januar 2022) mit weiteren 10 Deliktsblättern eingetroffen. Insgesamt ergebe sich mittlerweile eine Deliktsumme von CHF 250'000.00, davon CHF 213'021.00 versucht begangen.

## **E. 4**

Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht. Der Beschwerdeführer bestreitet den dringenden Tatverdacht im Grundsatz nicht, weshalb dieser unter Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen sowie die Geständnisse des Beschwerdeführers namentlich anlässlich seiner Einvernahmen vom 25. und 26. November 2021 (vorläufige Festnahme und Hafteröffnung) sowie 7. Februar 2022 bejaht wird.

## **E. 5**

trogen haben soll, dass er den Beschuldigten verfolgte, als dieser nach der Taxifahrt ohne Bezahlung der Fahrt in einem Wohnhaus verschwinden wollte, und einen Fuss in die Tür stellte; hierauf habe der Beschuldigte mehrmals dagegen gestossen (Protokoll Einvernahme 12.10.2019, Z. 29 ff.; Beilage zum Antrag auf Haftverlängerung, im beiliegenden Schnellhefter). Dieser vom Opfer glaubhaft beschriebene Vorfall zeigt, dass der Beschuldigte in der Lage ist, seinen durch ein Vermögensdelikt erlangten Vorfall unter Inkaufnahme von körperlichen Schäden dritter Personen zu verteidigen. L. \_\_\_\_\_ erstattete keine Anzeige wegen (versuchter) Körperverletzung, aber es wäre möglich gewesen, dass eine solche Anzeigerstattung erfolgt. Aufschlussreich bezüglich der

Persönlichkeit des Beschuldigten und der Art der Rechtsgüter, die durch sein Handeln betroffen sein können, ist sodann die Kündigung namens seines Stiefvaters P. \_\_\_\_\_, die der Beschuldigte an den Arbeitgeber seines Stiefvaters sendete (Protokoll Einvernahme beschuldigte Person vom 07.02.2022, Protokoll S. 19 Z. 670 ff.; Beilage zum Antrag auf Haftverlängerung, im beiliegenden Schnellhefter). Ein solche Tat verletzt einen Arbeitnehmer in höchstpersönlichen und damit wichtigen Rechten. Der Beschuldigte ist damit nicht ein reiner Vermögensdelinquent; von ihm sind Handlungen zu erwarten, die bedeutendere Rechte der Betroffenen als deren Anspruch auf Schutz ihres Vermögens tangieren. Darin unterscheidet er sich vom Beschuldigten, dessen Verfahren in BGE 146 IV 136 zu beurteilen war. Dem Beschuldigten werden nicht Delikte mit einem tiefen gesamthaften Deliktsbetrag vorgeworfen. Im Haftverlängerungsantrag ist ausgeführt, dass die Deliktssumme der Taten, die zur Begründung des Haftverlängerungsantrags verwendet wurden, knapp CHF 32'000.00 beträgt. Ende Januar traf eine weitere Anzeige (Sammelrapport vom 20.01.2022, inklusive 10 Deliktsblätter und Protokolle der Einvernahmen der beschuldigten Person; als separater Schnellhefter beiliegend) der Kantonspolizei ein, welche die Staatsanwaltschaft nun im Detail prüfen konnte. Die Vorfälle betreffen Bestellungen und Bestellversuche online unter Angabe unzutreffender Informationen zum Besteller. Die Deliktssumme der betreffenden Taten beträgt CHF 3'965.70 (mehrfacher vollendeter Betrug) und CHF 213'021.75 (mehrfacher Betrugsversuch). Der Beschuldigte wird dringend verdächtigt, diese Taten begangen zu haben, weil sich die erwähnten Angaben zum Besteller klar mit ihm in Verbindung bringen lassen (vgl. die entsprechenden Ausführungen in den Deliktsblättern). Der Beschuldigte war teilgeständig, die betreffenden Delikte begangen zu haben (vgl. die Einvernahmeprotokolle in den Beilagen). Insgesamt ist damit im vorliegenden Fall eine Deliktssumme von ca. CHF 250'000.00 (inkl. die Betrugsversuche gemäss der erwähnten, neuen Anzeige) gegeben. Das spricht für eine erhebliche Sicherheitsgefährdung bei Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft.

### **E. 5.1**

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Die Vorinstanz hat Wiederholungsgefahr angenommen, nachdem sie Kollusionsgefahr bereits im Haftanordnungsentscheid vom 28. November 2021 verneint und Fluchtgefahr offengelassen hat. Die Vorinstanz verwies im vorliegenden Verfahren zur Wiederholungsgefahr vollumfänglich auf die folgenden Ausführungen im Entscheid vom 28. November 2021: Das Vortatenerfordernis ist vorliegend klarerweise erfüllt. Der Beschuldigte ist mehrfach einschlägig vorbestraft und hat auch während dem hängigen Strafverfahren immer weiter delinquent. Bei den dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikten handelt es sich grösstenteils um Verbrechen, die grundsätzlich geeignet sind eine Wiederholungsgefahr zu begründen. Fraglich ist jedoch, ob durch die Delikte, die der Beschuldigte begangen haben soll, die Sicherheit anderer erheblich gefährdet wurde und ob auch weiterhin solche Delikte drohen. [...] Vorliegend ist davon auszugehen, dass sich der sozialhilfeb-

4 hängige Beschuldigte durch seine Delikte einen für ihn zu teuren Lebensstil finanziert und dies bereits seit längerer Zeit tut. Bei den Geschädigten handelt es sich teilweise um zufällig ausgewählte Personen, welche teilweise auch in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben dürften. So sagte beispielsweise der Geschädigte D. \_\_\_\_\_ anlässlich der

Einvernahme vom 14.06.2021 aus, er habe Angst, dass der Beschuldigte weitere Käufe mit seiner Identitätskarte tätige. Er wolle nicht betrieben werden (EV-Protokoll S. 3 Z. 88 ff.). Der Beschuldigte hat bisher keine Gewalt angewendet und damit ist auch nicht unmittelbar zu rechnen, jedoch sagt er selber aus, dass er eine Art Zwang habe, diese Delikte zu begehen. Bei einer Freilassung würden somit weitere Vermögensdelikte drohen, die das weitere Verfahren erneut verkomplizieren. Die Sicherheitsrelevanz ist vorliegend zu bejahen. Schliesslich ist nach dem Gesagten die Rückfallgefahr sehr hoch, nachdem den Beschuldigten bisher weder Vorstrafen, polizeiliche Vorführungen noch mehrfache Hausdurchsuchungen davon abgehalten haben, weiter zu delinquieren. Er sagt selber, dass er unter einer Art Zwang leide – es sei wohl Klep- tomanie - diese Delikte zu begehen. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist daher auch unter Berücksichtigung der strengen Voraussetzungen bei Vermögensdelikten erfüllt.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, die Staatsanwaltschaft verweise zur Wiederholungsgefahr auf seinen Strafregisterauszug, welcher nicht leer sei, aber lediglich vier Delikte aus den Jahren 2012, 2017, 2018 und 2019 nenne. Es könne nicht davon die Rede sein, dass sich aufgrund dieser Vorstrafen eine aus- gesprochen ungünstige Legalprognose ergebe. Auch seine Ausführungen, wonach er einen Zwang habe, Delikte dieser Art zu begehen, seien nicht geeignet, eine Wiederholungsgefahr anzunehmen. Unter diesem Gesichtspunkt sei denn auch äusserst fraglich, ob die Anordnung von Untersuchungshaft für den Zustand des Beschwerdeführers nicht gerade kontraproduktiv sei. Es sei allenfalls von einem krankhaften Zwang auszugehen, der allenfalls einer Behandlung bedürfe. Eine Iso- lierung des Beschuldigten in einem Gefängnis sei nicht die richtige Unterbringung. In Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Urteil 1B\_6/2020 vom 29. Januar 2020 (= BGE 146 IV 136) E. 2.9 f sowie 1B\_247/2016 vom 27. Juli 2016 E. 2.1 ff. fehle es vorliegend an der Voraussetzung, dass die Sicherheit anderer erheblich gefährdet sei.

### **E. 5.3**

Die Staatsanwaltschaft bringt hiergegen vor was folgt: Vorliegend hat der Beschuldigte bisher, gemäss den gegen ihn erhobenen Vorwürfen, zwar auch grosse Unternehmen wie Telekommunikationsfirmen und Kreditkartenunternehmen geschädigt, zu- sätzlich aber ebenso (ihm teilweise persönliche bekannte) private Personen und kleinere Firmen, nämlich durch Betrug zum Nachteil von E.\_\_\_\_\_, durch Betrug zum Nachteil von F.\_\_\_\_\_  
GmbH, durch Diebstahl zum Nachteil von G.\_\_\_\_\_, durch Diebstahl zum Nachteil von H.\_\_\_\_\_, durch Diebstahl zum Nachteil von I.\_\_\_\_\_, durch Diebstahl zum Nachteil von J.\_\_\_\_\_, durch Diebstahl zum Nachteil von K.\_\_\_\_\_ (Vorfälle gemäss Haftantrag, Haftantrag in der Beilage), durch Betrug zum Nachteil von L.\_\_\_\_\_, durch Diebstahl zum Nachteil von M.\_\_\_\_\_, durch Diebstahl zum Nachteil von N.\_\_\_\_\_, durch Diebstahl zum Nachteil von O.\_\_\_\_\_ (Vorfälle gemäss Haftverlängerungsantrag). Darin unterscheidet sich der vorliegende Fall vom Verfahren, das in BGE 146 IV 136 beurteilt wurde, die hier vom Beschuldigten ausgehende Gefahr ist schwerwiegender als die Gefahr, die beim Beschuldigten im Verfahren BGE 146 IV 136 gegeben war. Sodann kann der hier Beschuldigte durchaus eine gewisse Gewaltbereitschaft entwickeln, wenn er sich in die Enge getrieben fühlt. So berichtete der Taxifahrer L.\_\_\_\_\_, den der Beschuldigte be-

#### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer macht in seiner Replik erneut geltend, es bleibe dabei, dass der Schaden vorliegend knapp CHF 32'000.00 betragen habe und nun lediglich um CHF 3'965.70 zu erhöhen sei, weshalb der vorliegende Fall nicht mit der von der Staatsanwaltschaft aufgeworfenen Rechtsprechung verglichen werden könne. Die (neu vorgebrachten) versuchten Begehungen seien nicht bewiesen und die Staatsanwaltschaft versuche damit lediglich, die Deliktsumme als grösser erscheinen zu lassen. Betreffend Gewaltbereitschaft vermöge der Verweis der Staatsanwaltschaft auf den einen Zwischenfall mit dem Taxifahrer keine Sicherheitsgefährdung zu begründen.

#### **E. 6**

hat (Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO). Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO ist entgegen dem deutsch- und italienischsprachigen Gesetzeswortlaut dahin auszulegen, dass Verbrechen oder schwere Vergehen drohen müssen (BGE 143 IV 9 E. 2.9 f.; 143 IV 9 E. 2.3.1 und E. 2.6 S. 14 f. mit Hinweisen). Erforderlich ist – unter Vorbehalt besonderer Fälle (BGE 137 IV 13 E.4) –, dass die beschuldigte Person bereits früher gleichartige Vortaten verübt hat. Auch bei den Vortaten muss es sich um Verbrechen oder schwere Vergehen gegen gleiche oder gleichartige Rechtsgüter gehandelt haben (BGE 146 IV 136 E. 2.2). Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist restriktiv zu handhaben und setzt eine ungünstige Rückfallprognose voraus (BGE 143 IV 9 E. 2.9 f.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr auch dem Verfahrensziel der Beschleunigung dienen, indem verhindert wird, dass sich der Strafprozess durch immer neue Delikte kompliziert und in die Länge zieht. Indessen muss sich die Wiederholungsgefahr auf schwere, die Sicherheit anderer erheblich gefährdende Delikte beziehen. Fehlt eine solche Gefährdung anderer, genügt allein der Haftzweck, das Verfahren abzuschliessen, nicht (Urteil des Bundesgerichts 1B\_595/2019 vom 10. Januar 2020 E. 2.2 mit Hinweisen).

#### **E. 6.1**

Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch «schwere Verbrechen oder Vergehen» die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt

#### **E. 6.2**

Delikte gegen das Vermögen fallen unter dem Blickwinkel der erheblichen Sicherheitsrelevanz nur in Betracht, wenn sie besonders schwer sind und die Betroffenen besonders hart bzw. ähnlich treffen wie ein Gewaltdelikt (BGE 146 IV 136 E. 2.2; 143 IV 9 E. 2.7; Urteile des Bundesgerichts 1B\_637/2020 vom 29. Dezember 2020 E. 2.2; 1B\_616/2020 vom 22. Dezember 2020 E. 3.2; 1B\_406/2020 vom 28. August 2020 E. 2.2.1; 1B\_595/2019 vom 10. Januar 2020 E. 4.1; je mit Hinweisen). Die Bejahung der erheblichen Sicherheitsgefährdung kommt bei Vermögensdelikten wie Diebstahl (Art. 139 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]) oder Betrug (Art. 146 StGB) – auch gewerbsmässigen – deshalb nur in besonders schweren Fällen ausnahmsweise in Betracht (Urteile des Bundesgerichts 1B\_637/2020 vom 29. Dezember 2020 E. 2.2; 1B\_406/2020 vom 28. August 2020 E. 2.2.1; je mit Hinweis auf BGE 146 IV 136 E. 2.2). Bei einer Mehrzahl von Geschädigten steht für die Beurteilung der erheblichen Sicherheitsrelevanz regelmässig der Schaden des Einzelnen und nicht die Gesamtsumme im Vordergrund. Das Bundesgericht verwendet dabei zuweilen Durchschnittswerte (durchschnittliche

Schadenssumme pro Geschädigter) und berücksichtigt auch die Möglichkeit des jeweiligen Geschädigten, den betreffenden Schaden zu verkraften (BGE 146 IV 136 E. 2.9). Ob ein besonders schweres Vermögensdelikt droht, ist anhand einer Gesamtwürdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu beurteilen. Für eine erhebliche Sicherheitsgefährdung spricht es, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person bei künftigen Delikten Gewalt anwenden könnte. So verhält es sich insbesondere, wenn sie bei früheren Vermögensdelikten eine Waffe mit sich geführt oder gar eingesetzt hat. Zu berücksichtigen ist zudem die Schwere der von der beschuldigten Person begangenen Vermögensdelikte. Rechnung zu tragen ist weiter der persönlichen, namentlich der finanziellen Lage der Geschädigten. Zielen die Taten der beschuldigten Person beispielsweise insbesondere auf schwache oder finanziell in bescheidenen Verhältnissen lebende Geschädigte, braucht es für die Bejahung der Sicherheitsgefährdung weniger und genügt ein ge-

## **E. 7**

ringer Deliktsbetrag. Eine Rolle spielen auch die finanziellen Verhältnisse der beschuldigten Person. Ob die erhebliche Sicherheitsrelevanz zu bejahen ist, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu entscheiden (BGE 146 IV 136 E. 2.5; Urteile des Bundesgerichts 1B\_637/2020 vom 29. Dezember 2020 E. 2.3; 1B\_406/2020 vom 28. August 2020 E. 2.2.2). Besonders schwer von einem Vermögensdelikt betroffen sein können auch juristische Personen. Zu denken ist insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen, die vom Täter um für den Betrieb notwendiges Kapital gebracht werden, was ihre Existenz bedrohen und zum Verlust von Arbeitsplätzen führen kann. Selbst beim Gemeinwesen kann eine besonders schwere Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden (BGE 146 IV 136 E. 2.7).

### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer wurde gemäss seinem Strafregister bereits verurteilt wegen - mehrfachen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage sowie geringfügiger unrechtmässiger Aneignung im Jahr 2011 zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen, bedingt vollziehbar, und einer Busse von CHF 500.00; - betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage sowie geringfügigen Diebstahls im Jahr 2014 zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen sowie einer Busse von CHF 300.00; - einer Widerhandlung gegen eine ausländische Gesetzesbestimmung im Jahr 2016 in Deutschland zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen; - Diebstahls, Betrugs, Urkundenfälschung sowie Drohung im Jahr 2016 zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen; - versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage sowie Hehlerei im Jahr 2016 im Kanton Y. \_\_\_\_\_ (Ort) zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen unter Anrechnung von 54 Tagen Untersuchungshaft; - einer Widerhandlung gegen eine ausländische Gesetzesbestimmung im Jahr 2017 in Deutschland zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, bedingt vollziehbar.

### **E. 7.2**

Die Legalprognose ist vorliegend in Anbetracht der Vorstrafen sowie der selbstdiagnostizierten Kleptomanie des Beschwerdeführers negativ, zumal er sich von der ausgestandenen Untersuchungshaft im Kanton Y. \_\_\_\_\_ (Ort) augenscheinlich nicht abschrecken liess. Fraglich ist allerdings, ob von der Delinquenz des Beschwerdeführers eine hinreichende Sicherheitsgefährdung ausgeht. Es ist in diesem Zusammenhang näher

auf die Delikte einzugehen, anhand welcher die Staatsanwaltschaft die besondere Sicherheitsgefährdung durch die Delinquenz des Beschwerdeführers darzulegen versucht. Der Betrug zum Nachteil von E. \_\_\_\_\_ bezog sich auf einen Hund, welchen der Geschädigte für 350.00 Euro in Zagreb gekauft haben soll. Da dieser nicht mit der Familie ausgekommen sei, habe E. \_\_\_\_\_ ihn für CHF 3'400.00 an den Beschwerdeführer weiterverkauft; ein schriftlicher Vertrag bestünde aber nicht. Er ha-

### E. 7.3

Der Beschwerdeführer ist nicht wegen eines Gewaltdelikts vorbestraft. Die dem Beschwerdeführer nach Angaben der Staatsanwaltschaft vorgeworfene Gesamtdeliktssumme von CHF 250'000.00 muss als hoch bezeichnet werden, wobei sich dabei CHF 213'021.76 lediglich auf Versuche beziehen sollen, was im Zusammenhang mit der Sicherheitsgefährdung durch den Beschwerdeführer relativierend zu berücksichtigen ist. Massgeblich ist in diesem Zusammenhang weiter, dass das Bundesgericht betreffend die Sicherheitsgefährdung insbesondere auf den Betrag der jeweiligen Einzelbegehung abstellt und dabei berücksichtigt, ob der Beschuldigte insbesondere auf vulnerable Personen abzielte (anders als die Vorinstanz per Verweis: «Bei den Geschädigten handelt es sich teilweise um zufällig ausgewählte Personen, welche teilweise auch in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben dürften.»). Die Vorinstanz hat weiter auch verkannt, dass beim Modus Operandi des Beschwerdeführers, bei welchem er dem Geschädigten jeweils die Identitätskarte stiehlt und damit danach in dessen Namen Verträge abschliesst, jeweils der Vertragspartner und nicht der Inhaber der Identitätskarte geschädigt wird, zumal letzterer mit diesem Verhalten zivilrechtlich nicht verpflichtet wird. Die Zusendung von Rechnungen des geschädigten Vertragspartners an die Adresse des Inhabers der Identitätskarte sowie allfällige Beteiligungen mögen für diesen lästig sein, vermögen jedoch keinen mit einem Gewaltdelikt vergleichbaren Nachteil zu bewirken. Der Verweis der Vorinstanz auf die Aussage eines Geschädigten, er fürchte sich vor einer Beteiligung, zielt daher ins Leere. Die höchste Deliktssumme gegenüber einer natürlichen Person beträgt vorliegend CHF 3'400.00 zum Nachteil von E. \_\_\_\_\_, wobei dieser selbst lediglich 350.00 Euro für den von ihm gelieferten Hund bezahlte und offensichtlich auch nicht finanziell von diesem Erlös abhängig war, da er den Hund gemäss seinen eigenen Angaben deshalb abgab, weil er nicht in die Familie passte. Ausserdem wurden der Kreditarte von P. \_\_\_\_\_ CHF 3'147.81 belastet. Der betreffende Fall unterscheidet sich dadurch von allen anderen, dass der Geschädigte der Freund der Mutter des Beschwerdeführers ist, was einen Rückschluss auf die generelle Sicherheitsgefährdung durch den Beschwerdeführer nicht zulässt. Es folgt der Diebstahl einer Tasche samt Inhalt zum Nachteil von I. \_\_\_\_\_ im Deliktsbetrag von angeblich CHF 1'460.00, wobei die Beteiligung des Beschwerdeführers an diesem 2019 begangenen Diebstahl unklar bleibt und sich daraus keine mit einem Gewaltdelikt vergleichbare Intensität ableiten lässt. Auch die weiteren Diebstähle von Identitätskarten sowie Vermögenswerten von jeweils unter CHF 1'000.00 mögen für die jeweiligen Geschädigten lästig sein, begründen aber keine mit einem Gewaltdelikt vergleichbare Schädigung. Die vom Beschwerdeführer geschädigten Unternehmen waren durch die jeweiligen Deliktsbeträge von unter CHF 10'000.00 klar nicht wie von einem Gewaltdelikt betroffen, gleiches gilt betreffend den Betrug zum Nachteil der F. \_\_\_\_\_ GmbH im Deliktsbetrag von CHF 1'900.00. Auch das von der Staatsanwaltschaft beschriebene Verhalten des Beschwerdeführers anlässlich des Vorfalls, als er nach dem Betrug zum Nachteil eines Taxifahrers floh und von diesem verfolgt wurde, bietet keinen hinreichenden Anhaltspunkt für Gewaltbereitschaft seitens

des Beschwerdeführers, zumal er vom Taxichauffeur verfolgt wurde und dieser den finanziellen Schaden in der Höhe von CHF 250.00 selbst klar in den Vordergrund stellte. Auch betreffend die angebliche Kündigung im Namen des Stiefvaters P. \_\_\_\_\_ an dessen Arbeitgeber, deren nähere Umstän-

## E. 8

be den Hund inkl. Papieren dem Beschwerdeführer am 21. April 2021 übergeben. Der Beschwerdeführer habe eine E-Banking-Zahlung vorgegaukelt, welche in der Folge allerdings nicht ausgelöst worden sei (Anzeigerapport vom 13. Oktober 2021). Der Betrug zum Nachteil der F. \_\_\_\_\_ GmbH trug sich so zu, dass der Beschwerdeführer sich am 14. September 2021 in der Klink in Bern für CHF 1'900.00 behandeln liess und in der Folge mitteilte, dass der nach ihm angemeldete Herr Q. \_\_\_\_\_, welcher bereits im Auto warte, für ihn bezahlen werde. Er habe als Sicherheit für die Zahlung eine Kreditkarte, lautend auf J. \_\_\_\_\_, abgegeben und dem Salon Fotos der Vor- und Rückseite einer Identitätskarte von J. \_\_\_\_\_ weitergeleitet. Die angekündigte Person sei in der Folge allerdings nicht erschienen (Anzeigerapport vom 29. September 2021). Der Diebstahl zum Nachteil von G. \_\_\_\_\_ trug sich angeblich so zu, dass der Beschwerdeführer diesem am 3. Juni 2021 anlässlich eines Besuchs seine Identitätskarte sowie CHF 20.00 aus der Tasche stahl, als der Geschädigte auf der Toilette war (vgl. dessen Einvernahme vom 14. Juni 2021 S. 1 Z. 19 ff.). Wenige Tage nach dem Diebstahl wurden auf den Namen des Geschädigten zwei Abonnemente betreffend zwei iPhones im Wert von CHF 1'589.00 und CHF 1'349.00 (zum Nachteil der AB. \_\_\_\_\_ (Telekommunikationsunternehmen)) abgeschlossen. Darüber hinaus wurde auf den Namen des ursprünglich Geschädigten eine AC. \_\_\_\_\_ (Handelskette) Club Shopping Card sowie eine Paycard erstellt, die in der Folge mit CHF 5'222.75 bzw. CHF 2'984.30 (zum Nachteil der Kartenaussteller) belastet wurden (Anzeigerapport vom 16. November 2021). Der angebliche Diebstahl zum Nachteil von H. \_\_\_\_\_ bezog sich ebenfalls auf dessen Identitätskarte, welche der Beschwerdeführer gemäss seinen eigenen Angaben gefunden habe (Einvernahme vom 25. November 2021 S. 4 Z. 89 ff.). Er holte in der Folge mit der Identitätskarte am Schalter der AD. \_\_\_\_\_ (Bank) CHF 1'000.00 ab, welche ihm die zuständige Sachbearbeiterin ohne weitere Fragen gegeben haben soll. Ausserdem schloss er im Namen des zuvor Geschädigten ein Abonnement bei der AE. \_\_\_\_\_ (Telekommunikationsunternehmen) ab (S. 3 Z. 49 ff.). Betreffend die Diebstähle zum Nachteil von I. \_\_\_\_\_, J. \_\_\_\_\_ sowie K. \_\_\_\_\_ kann auf die Ausführungen im Haftantrag verwiesen werden, sie bezogen sich jeweils auf den Diebstahl der jeweiligen Identitätskarte, wobei die konkreten Umstände unklar sind. Die ursprünglichen Entwendungen der Identitätskarten wurde jeweils erst durch die anschliessenden Vermögensdelikte des Beschwerdeführers zum Nachteil von zwei grossen Telekommunikationsunternehmen (Deliktsumme: CHF 10'848.00), Paycard (Deliktsumme: CHF 3'944.00), Swisscard (Deliktsumme: CHF 7'032.40) und Interdiscount oder durch Sicherstellungen anlässlich der Hausdurchsuchung bei ihm am 15. Oktober 2019 aktenkundig. I. \_\_\_\_\_ sei zudem durch den am 21. September 2019 begangenen Diebstahl einer Tasche samt Inhalt im Wert von ca. CHF 1'460.00 persönlich geschädigt gewesen, wobei sich aus dem Deliktsblatt vom 17. März 2020 und insbesondere den sichergestellten Gegenstände (Kreditkarte, Swisspass, Führerausweis, USB-Stick) nicht ergibt, inwiefern die Schadenssumme CHF 1'460.00 betragen haben soll und welche Rolle der Beschwerdeführer beim Diebstahl gespielt hat. Der Betrug zum Nachteil von L. \_\_\_\_\_ betraf eine Taxifahrt am 12. Oktober 2019 für einen fixen Preis von CHF 150.00, welche der Beschwerdeführer dem Geschädigten nicht bezahlte,

### **E. 8.1**

Weder die Staatsanwaltschaft noch die Vorinstanz haben im vorliegenden Haftverlängerungsverfahren weitere Haftgründe thematisiert (abgesehen vom Rubrum des Haftverlängerungsantrags) nachdem das Zwangsmassnahmengericht im Haftanordnungsverfahren in seiner Entscheidung ARR 21 460 vom 28. November 2021 Kollusionsgefahr verneint und die Fluchtgefahr offengelassen hat. Es ist grundsätzlich Sache der Staatsanwaltschaft, Haftgründe darzulegen. Eine Aufforderung der Staatsanwaltschaft zur Nennung von Haftgründen durch die Beschwerdekammer, welche die Staatsanwaltschaft im bisherigen Haftverlängerungsverfahren nicht vorgebracht hat, drängt sich in der Regel nicht auf. Die Beschwerdekammer kann Haftgründe im Beschwerdeverfahren nach Ermessen neu substituieren, hat in diesem Fall allerdings das rechtliche Gehör des Inhaftierten zu gewähren (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 1B\_24/202 vom 3. Februar 2022). Nachdem die Staatsanwaltschaft vorliegend wenigstens im Haftantrag vom 26. November 2021 das Vorliegen der Fluchtgefahr begründet hat, hat die Beschwerdekammer mit Verfügung vom 17. März 2022 dem Beschwerdeführer diesbezüglich das rechtliche Gehör gewährt. Der Beschwerdeführer hat zum Haftgrund der Fluchtgefahr Stellung genommen und wusste – entgegen seinen prozessualen Einwänden – aufgrund der Ausführungen der Staatsanwaltschaft im Haftantrag vom 26. November 2021, inwiefern der Haftgrund der Fluchtgefahr nach deren Ansicht vorliegen soll. Die Staatsanwaltschaft hat im betreffenden Haftantrag ausgeführt was folgt: Im Verlauf der letzten Monate wurde es immer schwieriger, den Beschuldigten vorzuladen bzw. ihn bei Nichterscheinen zu finden. Während er im Jahr 2020 noch an seinem Wohnort an der S.\_\_\_\_\_ (Strasse) in T.\_\_\_\_\_ (Ort) angetroffen werden konnte (Sammelrapport 19.12.2020), war es der Polizei im Jahr 2021 nicht mehr möglich, ihn ausfindig zu machen, und Einvernahmen waren entweder nur möglich, weil ein Vorführbefehl ausgestellt wurde (Sammelrapport vom 27.02.2021) bzw. weil er zufällig von der Polizei angetroffen wurde und so angehalten werden konnte (Nachtrag 05.11.2021), oder es gelang der Polizei gar nicht, ihn ausfindig zu machen (Anzeigerapport 13.10.2021; Anzeigerapport vom 29.09.2021, in Absprache mit der Staatsanwaltschaft ohne Einvernahme des Beschuldigten erstellt, da dieser unbekanntem Aufenthaltsort ist). Bei seiner Anhaltung im Rahmen des vorliegenden Haftverfahrens wurde der Beschuldigte bei seiner Mutter an der U.\_\_\_\_\_ (Strasse) in T.\_\_\_\_\_ (Ort) angetroffen, wo er aber nicht angemeldet ist. Sein eigentlicher Wohnsitz ist V.\_\_\_\_\_ (Strasse) in T.\_\_\_\_\_ (Ort), aber auch hier ist er nicht angemeldet. Aktuell ist er gar nirgends angemeldet. Er ist als untergetaucht anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass dies bei einer Entlassung in Freiheit nicht ändern würde; der Beschuldigte hat nun Kenntnis davon, wie umfangreich das gegen ihn geführte Verfahren mittlerweile ist und dass ihn mit seinen ein-

### **E. 9**

sondern ihm stattdessen eine Bankkarte von I.\_\_\_\_\_ als Depot gab und sich danach entfernte, ohne zurückzukehren (vgl. das Deliktsblatt vom 17. März 2020 sowie die Einvernahme des Beschwerdeführers vom 15. Oktober 2019 S. 2 Z. 19 ff.). Der Beschwerdeführer bestätigte die Aussage des Taxichauffeurs, dass dieser ihm in das Haus gefolgt sei, bestritt aber die Behauptung des Taxifahrers, dass er seinen Fuss in den Türrahmen gestellt und der Beschwerdeführer ihm darauf die Haustüre mehrmals gegen den Fuss geschlagen haben soll (Einvernahme des Beschwerdeführers vom 15. Oktober 2019 S. 2 Z. 55 ff.; Einvernahme von L.\_\_\_\_\_ vom 12. Oktober 2019 S. 2 Z. 30 ff.).

Anlässlich der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 7. Februar 2022 war dieser Vorgang (Fuss einklemmen) nicht mehr Thema, der Taxifahrer verlangt gemäss Vorhalten aber den Fahrpreis von CHF 150.00 sowie eine Entschädigung für die Wartezeit von CHF 100.00 (S. 2 Z. 27 ff.). M. \_\_\_\_\_ wurden drei Bankkarten gestohlen. Die Bankkarte von M. \_\_\_\_\_ konnte anlässlich der Hausdurchsuchung vom 15. Oktober 2019 beim Beschwerdeführer gefunden werden. Er hatte mit der entwendeten Bankkarte CHF 610.55 bezogen (Deliktsblatt vom 14. März 2020). Betreffend N. \_\_\_\_\_ wird dem Beschwerdeführer Diebstahl einer Tasche samt Inhalt im Wert von ca. CHF 505.00 am 10. November 2013 vorgeworfen (Rapport de dénonciation vom

#### **E. 11**

de unklar erscheinen, ist darauf hinzuweisen, dass diese zivilrechtlich nicht gültig erfolgte, weshalb die betreffende Wirkung nicht überbewertet werden darf. Das Bundesgericht hat zudem bereits mehrfach dargelegt, dass das Argument der Ver- fahrnsbeschleunigung im Bereich der Wiederholungsgefahr konkrete Anhalts- punkte für eine Sicherheitsgefährdung durch den Beschuldigten nicht zu ersetzen vermag. Anderweitige konkrete Hinweise darauf, dass vom Beschwerdeführer auf- grund der Möglichkeit weiterer Vermögensdelikte eine erhöhte Sicherheitsgefähr- dung ausgehen könnte, sind nicht ersichtlich. Nach dem Gesagten ist Wiederho- lungsgefahr zu verneinen. 8. Weitere Haftgründe

#### **E. 12**

schlägigen Vorstrafen (vgl. Strafregisterauszug in der Beilage) eine lange, unbedingte Freiheitsstrafe erwartet. Beim Beschuldigten ist deshalb Untertauchensgefahr gegeben. Sodann ist der Beschuldigte Doppelbürger; er besitzt die brasilianische Staatsangehörigkeit. Es kam im Verlaufe der Strafuntersuchung vor, dass er wegen Ferien in Brasilien abwesend war. Der Be- schuldigte hat in Brasilien seine Grossmutter, in deren Haus er wohnen kann, wenn er sie besucht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.